

## Anlage 1

**Merkblatt für den örtlichen Zivilschutzleiter  
Störungen von Alarmgeräten**

An Alarmgeräten können wie bei jeder technischen Einrichtung Störungen auftreten. So laufen z. B. Sirenen nicht oder ungewollt an oder geben keine ordnungsgemäßen Signale ab. Besonders störend wirken sich ununterbrochen heulende Sirenen aus. Für die Beseitigung der Störungen sind je nach der Störungsursache die nachstehend aufgeführten Behörden oder Unternehmen einzuschalten.

**Es sind zuständig:**

**die Gemeinden**

oder von ihnen beauftragte Wartungsfirmen für die **Alarmgeräte**, wie Elektro-Sirenen, **Hochleistungs-Sirenen**, örtliche Sirenenteuerzentralen, **Gemeinderufanlagen**,

**die Besitzer**

für die zusätzlich erforderlichen Einrichtungen zur Mitbenutzung von **Alarmgeräten** des örtlichen Alarmdienstes für Zwecke der Feuerwehr,

**die Deutsche Bundespost (DBP)**

für die Verbindung der ortsfesten Alarmgeräte mit dem **Warnamt**; ihre Zuständigkeit endet bei Einzel-Sirenen und örtlichen Sirenenteueranlagen an den Anschaltklemmen für die **DBP** am **Sirenenteuerrelais**,

Sirenenteuerung über Tonfrequenzrundsteueranlagen (TRA) im Umspannwerk des Elektrizitätsversorgungsunternehmers (**EVU**),

Mitbenutzung von Gemeinderufanlagen an der Trennstelle zwischen dem **Gemeinderufanlagenzusatz** und dem Warnzusatz zur Gemeinderufanlage,

**die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)**

für die Stromversorgung der ortsfesten **Alarmgeräte** sowie bei Sirenenteuerung über **Tonfrequenzrundsteueranlagen** (TRA) für den Abschnitt vom Umspannwerk bis zum Eingang des Empfängers • bei der Sirene.

Für die Betriebsbereitschaft des örtlichen **Alarmdienstes** ist es wichtig, daß der örtliche Zivilschutzleiter bei **Störungen** unverzüglich die zuständigen Stellen einschaltet. Den zuständigen Stellen sind mitzuteilen:

- Art und Zeitpunkt der Störung,
- Sirenestandort bzw. **DBP-Bezeichnung** entsprechend der Sirenestandort-Liste,
- bereits veranlaßte Maßnahmen.

**Maßnahmen bei Störungen**

Bei ungewollter Signalgabe, bei Nichtanlaufen von Sirenen, sowie bei fehlerhaften oder falschen Signalen sind die nachstehend aufgeführten Stellen zu verständigen. Hierbei ist möglichst die angegebene Reihenfolge entsprechend der Bezeichnung zu beachten.

	Wartungs-firma	Warnamt	DBP	EVU
<b>Eine</b> Sirene gestört, angeschlossen an: Netz der <b>DBP</b>	1	—	2	—
TRA	1	—	—	2
<b>Mehrere</b> Sirenen gestört, angeschlossen an: örtliche Sirenenteuerzentrale	1	—	2	—
Netz der <b>DBP</b>	—	2	1	—
TRA	—	3	2	1

Unabhängig von den vorgenannten Maßnahmen sind ununterbrochen heulende Sirenen sofort **durch** den Hauptschalter im Sirenenschaltkasten außer Betrieb zu setzen.

Werden Sirenen für Zwecke der Feuerwehr mitbenutzt, ist zu **prüfen**, ob Störungen — also auch ungewollte Auslösungen — aus den **von** der Feuerwehr verwendeten **Einrichtungen** herrühren.

Bei einem Fehlalarm größeren Ausmaßes ist unverzüglich mit dem Warnamt zu klären, ob die Auslösung des Signals „**Entwarnung**“ oder andere Maßnahmen zweckmäßig sind.

Nachrichtlich sind Störungen bei einer Vielzahl von ZS-Sirenen der vorgesetzten Dienststelle und dem Warnamt zu melden.